



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1994

Nummer 24

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
28. 3. 1994	RdErl. - Europawahl 1994; Vorbereitung und Durchführung	454
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
18. 3. 1994	Bek. - Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	469

II.

Innenministerium

Europawahl 1994

Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 3. 1994 –
I A 4/20–20.94.10

1 Rechtliche Grundlagen

Für die auf Sonntag, den 12. Juni 1994, festgesetzte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland gelten auf der Grundlage des **Aktes des Rates** der Europäischen Gemeinschaften zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20. September 1976 – Zustimmungsgesetz vom 4. August 1977 (BGBl. 1977 II S. 733) –, zuletzt geändert durch Ratsbeschluß vom 1. Februar 1993 – Zustimmungsgesetz vom 13. August (BGBl. II S. 1242) –;

- das **Europawahlgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555);
- die **Europawahlordnung** vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1994 (BGBl. I S. 544);
- die **Verordnung über die Wahlorgane** für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 536/SGV. NW. 1113).

Im übrigen finden auf die Wahl allgemein oder kraft besonderer Verweisung ganz oder in Teilen entsprechende Anwendung:

- Das **Bundeswahlgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142);
- die **Bundeswahlgeräteverordnung** vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981, 1994);
- das **Wahlprüfungsgesetz** vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442);
- das **Parteiengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149);
- das **Strafgesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1994 (BGBl. I S. 84);
- das **Europaabgeordnetengesetz** vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378).

2 Wahlsystem (§ 2 EuWG)

Die Europawahl ist – abweichend von dem bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bekannten Wahlsystem – eine reine Verhältniswahl nach (starren) Listen. Der Wähler hat eine Stimme. Die Listen sind entweder „Listen für einzelne Länder“, die prinzipiell als verbunden gelten, oder „gemeinsame Listen für alle Länder“. Auf der Liste kann neben jedem Bewerber ein Ersatzbewerber aufgeführt werden. Ein Bewerber einer Landesliste kann auch noch als Bewerber in einer anderen Landesliste desselben Wahlvorschlagsberechtigten oder in seiner Landesliste zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Bewerber einer Bundesliste kann als solcher nur einmal, aber zugleich als Ersatzbewerber in derselben Liste aufgeführt werden. Bewerber, die auf zwei Landeslisten gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt, in der sie an späterer Stelle benannt sind; ggf. entscheidet das Los.

3 Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl (§ 5 EuWG; §§ 1 bis 11 EuWO)

Mit dem Verzicht des EuWG auf eine Gliederung des Wahlgebietes in besondere Wahlkreise ist das Wahl-

geschehen voll in die allgemeine Verwaltungsorganisation, also in die Gemeinden und in die Verwaltungskreise – Kreise und kreisfreie Städte – eingebunden.

- a) Die Kreis- und Stadtwahlleiter tragen – als unabhängige Wahlorgane auf der Kreisebene – die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch Europa- und Bundeswahlgesetz, die Europawahlordnung und die Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen anderen Stellen übertragen sind.
- b) Auch bei der Europawahl sind der „Gemeindebehörde“ zahlreiche Aufgaben bei Vorbereitung und Durchführung der Europawahl zugewiesen, die im vollen Umfang, auch hinsichtlich der Briefwahl, dem von der Bundestagswahl her Gewohnten entsprechen. Dabei handelt es sich in aller Regel um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt daher gemäß § 28 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Gemeindedirektor zu, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für eine bestimmte Aufgabe die Entscheidung vorbehält. Gemeindebehörde im Sinne des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung ist hiernach in der Regel und im Zweifel der Gemeindedirektor.

4 Wahlberechtigung (§ 6 EuWG)

Der Kreis der Wahlberechtigten umfaßt neben den in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Deutschen neuerdings auch die hier lebenden Unionsbürger, außerdem die in den übrigen Mitgliedstaaten der EG wohnenden Deutschen sowie durch den Verweis in Absatz 2 die in § 12 Abs. 2 Bundeswahlgesetz genannten sonstigen Auslandsdeutschen. Voraussetzung ist in jedem Fall, daß am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet ist.

Das Wahlrecht darf stets nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

4.1 Wahlberechtigung von Deutschen

4.1.1 Wahlberechtigt sind Deutsche, die am Wahltag seit mindestens 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland und/oder einem anderen EG-Mitgliedstaat eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (§ 6 Abs. 1 EuWG).

4.1.2 Sonstige Auslandsdeutsche sind unter bestimmten Voraussetzungen auch dann wahlberechtigt, wenn sie keine Wohnung oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet oder in den übrigen EG-Mitgliedstaaten haben (§ 6 Abs. 2 EuWG i.V.m. § 12 Abs. 2 BWG). Dies gilt für Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG).

Daneben sind auch wahlberechtigt,

- a) die in den übrigen Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Deutschen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 BWG) sowie
- b) die am Wahltag nicht länger als zehn Jahre seit ihrem Fortzug in einem anderen Staat lebenden Deutschen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 BWG),

sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Wahlgebiet gewohnt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben; in den Fällen nach Buchstabe a) ist weitere Voraussetzung, daß sie das Wahlgebiet erst nach dem 23. 5. 1949 verlassen haben. Bei Angehörigen der Gruppe a) wird sich die Wahlberechtigung mit der Wahlberechtigung als EG-Deutsche häufig überschneiden.

Bei den übrigen Mitgliedstaaten des Europarates handelt es sich zur Zeit um: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

- 4.13 Zu 4.11 und 4.12 verweise ich im übrigen den nicht veröffentlichten RdErl. v. 18. März 1994 – I A 4/20-20.94.10 –, mit dem ich ein Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. 3. 1994 – V I 5-121 312-1/7 – zur Frage der Auslegung des Begriffs „übrige Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“ und des Gebietes der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates bekanntgemacht habe.

4.2 Wahlberechtigung von Unionsbürgern

Zur Europawahl 1994 sind gem. § 6 Abs. 3 EuWG erstmals auch die in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Bürger der Europäischen Union wahlberechtigt. Voraussetzung ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis, die nur auf Antrag erfolgt. Voraussetzung ist ebenfalls, daß die Unionsbürger am Wahltag seit mindestens 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland und/oder einem anderen EG-Mitgliedstaat eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Zu beachten ist, daß die wahlberechtigten Unionsbürger entscheiden können, ob sie ihr Wahlrecht hier oder in ihrem Herkunftsstaat ausüben wollen.

Zum Wahlrecht der Unionsbürger und zum Antragsverfahren haben die Stadt- und Kreiswahlleiter gem. § 19 Abs. 3 EuWO eine amtliche Bekanntmachung (Anlage 6A) in regionalen Tageszeitungen zu veröffentlichen. Darüber hinaus wird eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit in der örtlichen Presse und den örtlichen Rundfunksendern empfohlen.

4.3 Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt

Der Wohnungsbegriff nach dem gemäß § 4 EuWO geltenden § 12 Abs. 3 BWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 15 MG NW).

- 4.31 Hat jemand keine Wohnung in diesem Sinne, so hält er sich an einem Ort „sonst gewöhnlich“ auf, wenn er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, daß er an dem Ort nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind mithin widerlegbar.

Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muß er auf andere Weise (z. B. durch Zeugen) nachweisen, daß eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist.

- 4.32 Eine Sonderregelung in Form einer unwiderleglichen Vermutung enthält § 12 Abs. 4 BWG i. V. m. § 4 EuWG für

Seeleute sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,

Binnenschiffer sowie die Angehörigen ihres Hausstandes und

im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben.

4.4 Wahlausschlußgründe (§ 6a EuWG)

Die Wahlausschlußgründe sind jetzt unmittelbar im EuWG geregelt. Die Regelung entspricht dem § 13 BWG. Darüber hinaus sind Unionsbürger in der

Bundesrepublik Deutschland vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht verloren haben.

5 Wählbarkeit (§ 6b EuWG)

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind in § 6b EuWG abschließend umschrieben. Wählbar sind erstmals nicht nur Deutsche, sondern auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft. Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit von Deutschen nicht an eine Wohnung oder den sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft; Unionsbürger, die als Bewerber aufgestellt werden, müssen im Wahlgebiet eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Niemand kann sich gleichzeitig in Deutschland und in einem anderen EG-Mitgliedstaat zur Wahl bewerben (§ 6c EuWG).

6 Wählerverzeichnis (§ 4 EuWG, §§ 14, 17 BWG, §§ 14 bis 23 EuWO)

Das EuWG enthält keine eigenständige Regelung über die Wählerverzeichnisse, sondern verweist durch § 4 auf die entsprechenden Vorschriften des BWG.

Auf folgendes weise ich besonders hin:

- 6.1 In das Wählerverzeichnis sind – wie bisher – alle wahlberechtigten Deutschen **von Amts wegen** einzutragen, die am Stichtag – dem 35. Tag vor der Wahl, also dem 8. Mai 1994 – für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EuWO).

- 6.2 Ein wahlberechtigter Deutscher mit **mehreren** Wohnungen wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 EuWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörde.

- 6.3 Wahlberechtigte Unionsbürger sind nach den Regelungen des § 17a EuWO auf förmlichen **Antrag** nach Muster 2A in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag muß spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl – 9. Mai 1994 –, 16.00 Uhr, gestellt sein. Zuständig für die Eintragung ist die für die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die für die Hauptwohnung zuständige Gemeinde.

Nach § 17a Abs. 5 Satz 3 EuWO hat die Gemeindebehörde der vom Herkunfts-Mitgliedstaat benannten Stelle die Drittausfertigung der Versicherung an Eides Statt mit den Angaben gemäß Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4 a. a. O. zu übermitteln, wenn alle Voraussetzungen für die Eintragung ins Wählerverzeichnis erfüllt sind. Bei Zweifeln an den Angaben des Antragstellers ist die Zweitausfertigung der Versicherung an Eides Statt mit den Angaben gemäß Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 5 a. a. O. an diese Stelle zwecks Klärung zu übersenden. Stellt sich heraus, daß die Angaben des Antragstellers unrichtig sind, ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis abzulehnen oder der Unionsbürger aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Für die Unterrichtung und das Rechtsmittelverfahren gilt § 15 Abs. 8 EuWO.

Die in den Mitgliedstaaten für das vorgenannte Verfahren benannten zuständigen Stellen werden durch besonderen Erlaß mitgeteilt.

- 6.4 Die im Ausland lebenden Wahlberechtigten (sogenannte **Auslandsdeutsche**) werden gleichfalls nur **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag muß **spätestens am 22. Mai 1994** (21. Tag vor der Wahl) der zuständigen Gemeindebehörde vorliegen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 EuWO). Der Antrag ist im allgemeinen förmlich nach dem Muster der Anlage 2 EuWO zu stellen. Lediglich der Personenkreis nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG (Bedienstete des öffentlichen Dienstes außerhalb des Wahlgebietes) kann formlos – allerdings schriftlich – die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 Buch-

stabe a), § 17 Abs. 4 EuWO). Im übrigen sind formlose Anträge nicht wirksam; soweit formlose Anträge eingehen, sind die Antragsteller möglichst umgehend auf das Antragsverfahren gemäß Anlage 2 EuWO hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei sämtlichen Kreis- und Stadtwahlleitern erhältlich (§ 17 Abs. 5 EuWO).

Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war; die Stadt Bonn ist zuständig, sofern der Wahlberechtigte noch nie für eine Wohnung im Wahlgebiet gemeldet war (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 EuWO).

In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers zum Nachweis der Wahlberechtigung verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen (§ 17 Abs. 5 Satz 3 EuWO).

Von der Eintragung eines sog. Auslandsdeutschen in das Wählerverzeichnis gemäß § 17 Abs. 5 EuWO ist stets der Bundeswahlleiter zu unterrichten (vgl. Anlage 2 EuWO).

- 6.5 Wegen der Amtseintragung von Seeleuten und Binnenschiffern verweise ich auf § 15 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 sowie auf § 17 a Abs. 3 Nr. 3 EuWO. Für Angehörige dieser Personengruppen, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 16 Abs. 2 Nr. 4 EuWO zu beachten.
- 6.6 Insassen von Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen sind – von Amts wegen – in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie für eine Wohnung gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 EuWO). Da in Nordrhein-Westfalen durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2 MG NW nicht begründet werden, **entfällt** in unserem Land in der Regel **eine Eintragung** in das Wählerverzeichnis **von Amts wegen** nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 EuWO. Ist der Betreffende ansonsten nicht für eine Wohnung gemeldet, so kommt nur eine Eintragung auf Antrag in Betracht (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d) EuWO). Der Antrag ist an die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 und § 17 a Abs. 3 Nr. 4 EuWO).
- 6.7 Wahlberechtigte, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b EuWO). Zuständig ist die Gemeinde, bei der der Wahlberechtigte den Antrag stellt (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 17 a Abs. 3 Nr. 5 EuWO).
- 6.8 Von besonderer Bedeutung ist das Verfahren bei nach dem Stichtag eintretenden Veränderungen (z.B. aufgrund eines Wohnungswechsels – § 15 Abs. 3 bis 5 und § 17 a Abs. 6 EuWO –). Die darin u.a. vorgesehene Rückmeldung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde des Zuzugsortes an die Gemeinde des Fortzugsortes besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Die wahrrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck – Beseitigung von Doppeleintragungen – nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird. Ich bitte, hierauf bedacht zu sein.
- 6.9 Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Gemeindebehörde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschluß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die Gemeindebehörde des Zuzugsortes unverzüglich zu benachrichtigen, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 15 Abs. 3 Satz 5 EuWO). Von der Streichung ist der Betroffene zu unterrichten.

- 6.10 Für die öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG i.V.m. § 4 EuWG. Danach ist das Wählerverzeichnis an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen. Das bedeutet, da der 20. Tag ein Feiertag (Pfingstmontag) ist: Auslegung vom 24.–27. Mai 1994.

Der Abschluß des Wählerverzeichnisses ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl, nach dem Muster der Anlage 7 EuWO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 23 Abs. 1 EuWO).

- 6.11 Datenschutzrechtliche Belange sind in der EuWO gleichlautend wie in der BWO berücksichtigt.

Nach § 20 Abs. 3 EuWO dürfen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis durch Träger von Wahlvorschlägen (Parteien) nicht angefertigt werden. Auch das in der Vergangenheit verschiedentlich geübte Verfahren, daß die Gemeinde Auszüge oder Abschriften erteilt hat, ist nicht mehr zulässig. Die Regelung des § 20 Abs. 3 EuWO gebietet eine enge Auslegung der Vorschrift. Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen sind ggf. auf die Auskunftsmöglichkeit der Meldebehörde nach § 35 Abs. 1 MG NW hinzuweisen. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur im engen Rahmen des § 82 Abs. 2 EuWO zulässig. Im übrigen sind die Wählerverzeichnisse so aufzubewahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 82 Abs. 1 EuWO).

7 Übermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten

Insbesondere zur Unterrichtung der Medien werden vor der Wahl die Wahlberechtigten-Zahlen benötigt. Ich bitte daher die Kreis- und Stadtwahlleiter, für ihren Bereich die Zahl der Wahlberechtigten – da die Ermittlung der Zahl der Unionsbürger, die die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt haben, von hohem öffentlichen Interesse ist, getrennt nach wahlberechtigten Deutschen und Unionsbürgern – nach dem Stand des Tages vor der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses (23. 5. 1994) feststellen zu lassen. Alsdann ist die Zahl dem Landeswahlleiter entweder fernschriftlich (858 2749), durch Telefax (02 11–871 33 55) oder fernmündlich (02 11–871 26 29) mitzuteilen.

8 Wahlbenachrichtigung (§ 18 EuWO)

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses, also am 23. 5. 1994, ist zwingend vorgeschrieben. Seit langem schon darf die Wahlbenachrichtigung das Geburtsdatum des Wahlberechtigten nicht mehr enthalten. Diese aus datenschutzrechtlichen Erwägungen gerechtfertigte Handhabung kann zu Schwierigkeiten führen, wenn Namens- und Adressengleichheit besteht. Um Schwierigkeiten, zumal im Wahllokal, bei der Stimmabgabe vorzubeugen, empfehle ich, in solchen Fällen entweder dem Namen jeweils den Zusatz „jun.“ oder „sen.“ beizufügen oder den zweiten Vornamen, sofern vorhanden, in die Adressierung der Wahlbenachrichtigung aufzunehmen.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung (Anlage 3 EuWO) ist ein Vordruck auf Ausstellung eines Wahlscheins nach dem Muster der Anlage 4 EuWO aufzudrucken. Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen zum günstigsten Entgeltsatz sollte rechtzeitig Verbindung mit dem zuständigen Postamt aufgenommen werden.

Wird ein Wahlberechtigter auf Antrag gemäß § 15 Abs. 2 bis 5 oder § 17 a Abs. 1, 4 bis 7 EuWO nach Versendung der Wahlbenachrichtigungen in das Wählerverzeichnis eingetragen, hat dessen Benachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung zu erfolgen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 EuWO). Die Wahlbenachrichtigung entfällt bei Wahlberechtigten, die gem. § 15 Abs. 2 oder § 17 a Abs. 1 EuWO auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn diese bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben (§ 18 Abs. 3 EuWO). Bei deutschen

Wahlberechtigten, die gem. § 15 Abs. 2 EuWO auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt dieser Antrag gem. § 26 Abs. 5 EuWO in der Regel zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

- 9 **Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen** (§§ 4, 6 Abs. 5 EuWG, §§ 14, 17 BWG, §§ 24 bis 30 EuWO)
- 9.1 Die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen in § 24 EuWO sind im Grundsatz unverändert beibehalten. Anders als bei Landtags- und Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen ist danach in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Wahlschein erteilt werden kann. Obgleich eine Einschränkung der Briefwahl wegen der Mißbrauchsmöglichkeiten erstrebenswert ist, sollte bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins kein zu enger Maßstab angelegt werden. Das gilt insbesondere für den – in der Praxis erfahrungsgemäß häufigsten – Fall, daß ein Wahlschein beantragt wird, weil der Wahlberechtigte sich am Wahltag aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält. In der Regel wird man sich mit der Versicherung gemäß dem Muster des Wahlscheinantrags nach Anlage 4 EuWO zufriedengeben können.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum 2. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Von dieser zeitlichen Beschränkung der Wahlscheinbeantragung ausgenommen sind die selbständigen Wahlscheine gemäß § 24 Abs. 2 EuWO; sie können noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch ein unselbständiger Wahlschein beantragt werden (§ 26 Abs. 4 EuWO). In einem solchen Fall hat dann die Gemeindebehörde vor Ausstellung des Wahlscheins den zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten, damit dieser den Abschluß des Wählerzeichnisses entsprechend § 46 EuWO berichtigen kann.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine **fernmündliche Antragstellung** von Wahlscheinen ist dagegen **unzulässig** (§ 26 Abs. 1 EuWO). Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist (§ 26 Abs. 3 EuWO).

- 9.2 Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 27 Abs. 10 EuWO).
- 9.3 Die Wahlschein- und Briefwahlunterlagen dürfen an einen anderen als den Wahlberechtigten nur ausgehändigt werden bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post überandt oder amtlich überbracht werden können. Ausnahmen von dieser Regelung sind unzulässig (§ 27 Abs. 4 EuWO).
- 9.4 Es empfiehlt sich, den Wahlberechtigten auf die Möglichkeit der Briefwahl an Ort und Stelle hinzuweisen. Es muß in jedem Falle gewährleistet sein, daß eine unbeobachtete Kennzeichnung des Stimmzettels möglich ist (§ 27 Abs. 5 EuWO).
- 9.5 In dem nach § 27 Abs. 6 EuWO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 24 Abs. 1 und die des Absatzes 2 getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk. Auf die Benachrichtigungspflicht des Bundeswahlleiters in den Fällen des § 27 Abs. 7 EuWO weise ich besonders hin.
- 9.6 Nach § 27 Abs. 8 EuWO ist über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein eigenes Verzeichnis zu führen.

Auch hier mache ich auf die Unterrichts- bzw. Benachrichtigungspflichten besonders aufmerksam. Das in § 27 Abs. 9 EuWO vorgeschriebene Verfahren ist für die Wahlbehörden in Nordrhein-Westfalen ohne Bedeutung, weil hier das Briefwahlgeschäft ausschließlich den Gemeinden obliegt.

10 **Wahlvorschläge** (§§ 8 bis 14 EuWG, §§ 31 bis 37 EuWO)

Die Kreis- und Stadtwahlleiter sowie die Gemeinden sind durch die Vorschriften über die Wahlvorschläge unmittelbar nicht betroffen. Wahlvorschläge können entweder als Listen für einzelne Länder oder als gemeinsame Liste für alle Länder eingereicht werden (§ 8 Abs. 2 EuWG); die letztgenannte Möglichkeit wird erfahrungsgemäß bis auf wenige Ausnahmen die Regel sein. Spätester Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist für gemeinsame Listen für alle Länder der 68. Tag vor der Wahl – 5. 4. 1994 – und für die Listen für einzelne Länder der 66. Tag vor der Wahl – 7. 4. 1994 –, 18.00 Uhr (§ 11 Abs. 1 EuWG).

Die Wahlbarkeitsbescheinigungen nach Anlagen 16 und 16A EuWO sind von der zuständigen Gemeinde kostenfrei zu erteilen; Vordrucke werden den Bewerbern vom Bundeswahlleiter und den Landeswahlleitern zur Verfügung gestellt.

11 **Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts** (§ 9 Abs. 5 EuWG, § 32 Abs. 3 bis 5 EuWO)

Die Unterstützungsunterschriften sind ausschließlich einzeln auf Formblättern zu leisten (Anlage 14 EuWO). Unionsbürger, die eine Unterstützungsunterschrift leisten, haben ergänzend zum Nachweis ihrer Wahlberechtigung eine Versicherung an Eides Statt gemäß Anlage 14A EuWO abzugeben. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Bundeswahlleiter bzw. Landeswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ich habe Veranlassung, auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Unterstützungsunterschriften besonders hinzuweisen. Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 82 Abs. 1 EuWO).

Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebiets und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist (§ 82 Abs. 3 EuWO). Keinesfalls darf ein Anlaß gegeben werden, daß Unterstützungsunterschriften Gegenstand der öffentlichen Diskussion werden. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht sind nach § 107, § 108d Satz 2 StGB mit Strafe bedroht.

Die Bescheinigung des Wahlrechts des Unterzeichners kann unmittelbar auf dem Formblatt der Unterstützungsunterschrift (Anlage 14 EuWO) oder auf einem besonderen Formblatt nach dem Muster der Anlage 14 EuWO erteilt werden.

Die Wahlrechtsbescheinigung darf für jeden Wahlberechtigten nur einmal erteilt werden; es darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 32 Abs. 5 Satz 2 EuWO).

12 **Wahlvorstände und Briefwahlvorstände** (§ 5 EuWG, §§ 6 bis 10 EuWO)

Die Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände obliegt auch bei Europawahlen ausschließlich den Gemeindedirektoren (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen vom 13. Dezember 1988).

Die Wahlzeit dauert wiederum von 8.00 bis 21.00 Uhr. Deshalb empfiehlt es sich, die Zahl der zu berufenden Beisitzer so hoch wie möglich zu bemessen. Dadurch kann von vornherein Schwierigkeiten vorgebeugt werden, die sich bei der Durchführung der Wahl im

Hinblick auf die arbeitsfähige Besetzung und Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes ergeben könnten (vgl. § 6 Abs. 9 EuWO).

Nach § 6 Abs. 9 Satz 1 i. V. m. Absatz 8 Satz 1 EuWO ist der Wahlvorstand nur beschlußfähig, wenn während der Wahlhandlung drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen fünf Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein (§ 6 Abs. 9 Satz 1 EuWO).

Für die Auswahl der Mitglieder der Wahlvorstände wird auf die Vorschrift des § 9 Abs. 3 BWG, der kraft Verweisung in § 4 EuWG auch für die Europawahl gilt, besonders hingewiesen, wonach Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, also auch nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes, bestellt werden dürfen und niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein kann.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten der Gemeinde berufen werden, die Beisitzer in den Wahlvorständen aus Wahlberechtigten des Wahlbezirks. Ausnahmsweise können auch nicht in der Gemeinde wohnhafte Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes berufen werden. Es können auch wahlberechtigte Unionsbürger zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden.

Wie bereits bei den zurückliegenden Wahlen bitte ich auch diesmal, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer wieder im wesentlichen auf dieselben Kräfte zurückzugreifen. Jung- und Erstwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen vorrangig berücksichtigt werden. Ich erwarte, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, daß auch Richter an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind; § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung.

Die Gewinnung einer ausreichenden Zahl geeigneter Bürger für die Besetzung der Wahlvorstände stößt vor allem in größeren Städten zunehmend auf Schwierigkeiten. Die Gemeindebehörden waren deshalb vielfach dazu übergegangen, von anderen am Ort ansässigen Behörden Listen der Mitarbeiter anzufordern, um auch aus dem Kreis dieser Personen die erforderlichen Wahlvorstände zu bestimmen.

Die Handhabung ist, soweit es die Europawahl betrifft, mangels gesetzlicher Grundlage unter Gesichtspunkten des Datenschutzes problematisch. Ich gehe daher davon aus, daß auf diese Weise Mitglieder für Wahlvorstände nur gewonnen werden können, wenn die Mitarbeiter mit der Aufnahme in die Listen einverstanden sind.

Besonderes Gewicht bitte ich wiederum darauf zu legen, daß die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 EuWO).

Die Wahlvorstandsmitglieder sind gem. § 4 EuWG i. V. m. § 10 Abs. 2 BWG zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Hierauf sind Wahlvorsteher und Stellvertreter von der Gemeindebehörde und die Beisitzer vom Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung hinzuweisen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 9 Satz 3 EuWO). Im übrigen ist den Wahlvorstandsmitgliedern unverändert untersagt, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar zu tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 EuWO).

Für Wahlvorstandsmitglieder kann ein Erfrischungsgeld von 30,- DM gewährt werden (§ 10 Abs. 2 EuWO).

Besonderheiten für den Briefwahlvorstand sind in § 7 EuWO aufgeführt.

Durch § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen ist die Anordnung gemäß § 5 Abs. 2 EuWG getroffen worden. Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, entscheidet der Gemeindedirektor (§ 7 Nr. 2 EuWO, § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen). Die Zahl ist so zu bemessen, daß das Briefwahlergebnis noch am Wahltag festgestellt werden kann. Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen (§ 7 Nr. 1 EuWO).

13 **Bewegliche Wahlvorstände, Sonderwahlbezirke (§§ 8, 13, 54 bis 57 EuWO)**

Seit jeher besteht die Möglichkeit, bewegliche Wahlvorstände („fliegende Wahlurnen“) zu bilden und Sonderwahlbezirke einzurichten. Auch unter dem Gesichtspunkt, die Briefwahl nicht auszuweiten, sind in der EuWO die einschlägigen Bestimmungen als **Sollvorschriften** ausgestaltet.

Nach § 8 EuWO **sollen** in den dort aufgeführten Einrichtungen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

Für die in § 13 EuWO genannten Einrichtungen **sollen** bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke gebildet werden.

Ich verkenne nicht, daß insbesondere der Einsatz beweglicher Wahlvorstände mit Mehraufwand sowohl für die Gemeinde wie auch für die betreffende Einrichtung verbunden ist. Gleichwohl empfehle ich, in allen einschlägigen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob ein beweglicher Wahlvorstand oder die Bildung eines Sonderwahlbezirks in Betracht kommt.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 54 Abs. 6 EuWO), ist stets darauf zu achten, daß die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls dürfen Patienten usw. von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Das gilt insbesondere für behinderte Personen, die zwar wahlberechtigt sind, gleichwohl wegen ihres Gesundheitszustandes erkennbar unfähig sind, den Wahlvorgang einzusehen.

14 **Wahlgeräte (§ 17 EuWG, § 35 BWG, § 84 EuWO)**

Vom Bundesministerium des Innern ist die Benutzungsgenehmigung von amtlich zugelassenen Wahlgeräten unter der Voraussetzung erteilt, daß in dem betreffenden Land nicht mehr als neun Wahlvorschläge zugelassen sind. Da mit mehr als neun Wahlvorschlägen zu rechnen ist, entfällt der Einsatz von Wahlgeräten.

15 **Dienst der Behörde am Tag vor der Wahl und am Wahltag**

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl halte ich es für unerlässlich, daß auch diesmal wieder die Dienststellen der Kreis- und Stadtwahlleiter und der Gemeindedirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag möglichst ganztägig ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, daß Anfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen möglichen Anträge (§§ 26 Abs. 4, 27 Abs. 3 EuWO) sachgerecht erledigt werden.

16 **Wahlraum (§ 39 EuWO)**

Nach § 39 EuWO ist es Aufgabe der Gemeinde, geeignete Wahlräume zu bestimmen und für die Wahl einzurichten. Damit ist die Gemeinde zugleich auch dafür

verantwortlich, daß sich die für die Wahl zur Verfügung gestellten Räume in einem verkehrssicheren Zustand befinden.

Vorrangig sind die Wahllokale in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten. Auf Gastwirtschaften sollte möglichst nur dann zurückgegriffen werden, wenn öffentliche Gebäude nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind.

Der Wahlraum soll gut ausgeschildert sein, damit er von den Wählern ohne Schwierigkeiten auffindig gemacht werden kann.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß die Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr einschließlich eines Stimmzettels gemäß § 41 Abs. 2 EuWO als Muster gut sichtbar und so angebracht werden, daß die Wähler sich vor der Wahlhandlung informieren können.

17 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung (§ 4 EuWG i.V.m. § 32 Abs. 1 BWG)

Nach § 32 Abs. 1 BWG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig.

Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ läßt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, daß jeder Wahlberechtigte sein politisches Grundrecht zu wählen, ungehindert ausüben können muß. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z.B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelung des § 32 Abs. 1 BWG fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählern benutzt werden muß, um in den Wahlraum zu gelangen. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist ggf. durch Auflagen sicherzustellen, daß stets ein ungehinderter Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist.

In erster Linie hat der Wahlvorstand darauf zu achten, daß die Verbote des § 32 Abs. 1 BWG eingehalten werden. Das gilt insbesondere bei am Wahlgebäude oder unmittelbar vor dessen Zugang geklebte oder aufgestellte Wahlplakate. Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei heranziehen.

Auf § 10 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG), wonach Lautsprecherwerbung am Wahltag nicht mehr zugelassen ist, und im Zusammenhang damit auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 29. 6. 1979 (SMBL. NW. 922) über Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlaß von Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen weise ich hin.

18 Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, daß Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten.

Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. „Schlepplisten“ ist unzulässig (vgl. auch § 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO).

19 Briefwahl

(§§ 5, 6 Abs. 5 EuWG, § 36 BWG, §§ 7, 59, 67, 68 EuWO, § 1 Abs. 2, § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen)

Das Briefwahlgeschäft obliegt in Nordrhein-Westfalen bei sämtlichen Wahlen dem Gemeindedirektor (Oberstadtdirektor).

Sowohl auf dem Wahlschein als auch auf dem Wahlbriefumschlag (Anlagen 8 und 10 EuWO) kann alternativ der vorgesehene Wahlbezirk eingetragen werden. Die vom Gemeindedirektor gemäß § 67 Abs. 1 EuWO zu sammelnden Wahlbriefe werden zweckmäßigerweise nach Wahlbezirken geordnet. Eine Sortierung nach Wahlscheinnummern ist entbehrlich. Die Briefwahlvorstände erhalten kein Wahlscheinverzeichnis, so daß die Wahlbriefe anhand eines Wahlscheinverzeichnisses nicht zu kontrollieren sind. Den Briefwahlvorständen ist das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, zu übergeben (§ 67 Abs. 4 EuWO).

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 39 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 BWG i.V.m. § 4 EuWG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen.

Ist ein Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, evtl. in einem Nachtrag, aufgeführt oder werden sonst Bedenken gegen den Wahlbrief erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Zur Auswertung der Erfahrungen bei der Briefwahl und für statistische Zwecke werden die Zahlen der verspätet eingegangenen und zurückgewiesenen Wahlbriefe benötigt.

Ich bitte deshalb die Kreis- und Stadtwahlleiter, diese Zahlen dem Landeswahlleiter jeweils für ihren Kreis und ihre kreisfreie Stadt zusammengefaßt nach beiliegendem Muster (Anlage 1) unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt zu übermitteln. Bei der Zusammenstellung ist darauf zu achten, daß die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe abzüglich der zurückgewiesenen Wahlbriefe mit der Zahl der tatsächlich abgegebenen Briefwahlstimmen übereinstimmen muß. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 68 Abs. 2 Satz 5 EuWO).

Anlage 1

20 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 60 ff. EuWO)

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, nehmen die Bestimmungen über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses einen besonderen Platz ein. Ich bitte die Gemeindedirektoren, gerade hier für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei bitte ich, den Mitgliedern der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen deutlich zu machen, daß

Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit

haben. Wenn auch die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert ist, so darf es doch bei der Ermittlung auf keinen Fall einen „Wettlauf“ zwischen den Wahlvorständen oder zwischen Gemeinden oder Kreisen noch gar einen solchen mit den Hochrechnungen des Fernsehens geben. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert unbedingt an erster Stelle.

Auf folgende Einzelheiten der Zählung der Wähler und der Stimmen wird besonders hingewiesen:

- Nach dem Öffnen der Wahlurne werden die Wahlumschläge herausgenommen und ungeöffnet gezählt. Die Gesamtzahl der Wahlumschläge muß mit der vom Schriftführer festgestellten Zahl der Wähler (Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und eingenommene Wahlscheine) übereinstimmen. Ist dies, auch nach wiederholter Zählung, nicht der Fall, so ist hierüber ein erläuternder Vermerk in die Wahlniederschrift aufzunehmen. Die Zahl der Wahlumschläge = Zahl der Wähler ist dem weiteren Zählgeschäft zugrunde zu legen.
- Nach dem Öffnen der Wahlumschläge durch mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers

werden folgende Stapel gebildet

- Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Stimmen, getrennt nach Wahlvorschlägen,
- leere Wahlumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel,
- Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben,
- Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten.

- c) Die Beisitzer übergeben die nach Wahlvorschlägen geordneten Stimmzettel zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so wird er dem entsprechenden Stapel der ausgesonderten Stimmzettel beigelegt.

Sodann wird dem Wahlvorsteher - diesem allein - der Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen überreicht. Der Wahlvorsteher prüft den Stapel und sagt jeweils an, daß die Stimme ungültig ist.

- d) Danach zählen je zwei Beisitzer nacheinander je einen Stapel der nach § 62 Abs. 2 und 3 EuWO geordneten Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln die Zahl der für den jeweiligen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (§ 62 Abs. 4 EuWO).
- e) Erst jetzt wird über die ausgesonderten Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben, sowie über Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, von der Gesamtheit des Wahlvorstandes entschieden (§ 62 Abs. 5 EuWO).
- f) Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen beantragen, worauf die Stimmzählung zu wiederholen ist (§ 62 Abs. 6 EuWO).

21 Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln (§ 4 EuWG, § 39 Abs. 1 bis 3 BWG)

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen hat der Wahlvorstand kraft Verweisung in § 4 EuWG § 39 Abs. 1 bis 3 BWG zu beachten, der für eine Reihe von Fällen die Ungültigkeit der Stimmen verbindlich festlegt und einige Auslegungsregeln enthält. Die Vorschrift gilt entsprechend; deshalb ist zu berücksichtigen, daß es bei der Europawahl nur eine Stimme gibt.

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmabgabe ist als Anlage 2 abgedruckt. Die Zusammenstellung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll den Wahlvorständen eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Ich empfehle, die Zusammenstellung den Mitgliedern der Wahlvorstände zugänglich zu machen.

22 Schnellmeldungen (§ 64 EuWO)

Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, haben die Wahlvorsteher in gewohnter Weise eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, daß die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in der Wahlniederschrift festgelegt und ggf. auch eine Wiederholungszählung (§ 62 Abs. 6 EuWO) durchgeführt ist. Die weiteren Stationen der Schnellmeldung ergeben sich aus § 64 EuWO. Es darf nicht vergessen werden, das Ergebnis der Briefwahl einzubeziehen.

Die Meldungen sind in allen Fällen nach dem Muster der Anlage 24 EuWO auf schnellstem Wege, z.B. fernmündlich, durch Telefax oder fernschriftlich, durchzugeben.

Der Landeswahlleiter wird den Kreis- und Stadtwahlleitern die für die Schnellmeldung an ihn zu verwendenden Vordrucke übersenden und die Fernsprech-, Telefax- und Fernschreibanschlüsse mitteilen.

23 Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Kreis, in der kreisfreien Stadt und im Land (§§ 69, 70 EuWO)

Zur Feststellung des Wahlergebnisses im Land wird der Landeswahlausschuß voraussichtlich am 23. Juni 1994 zusammentreten. Um diesen Termin einhalten zu können, ist es erforderlich, daß die Wahlergebnisse der Kreise und kreisfreien Städte spätestens am **Freitag, dem 17. Juni 1994, 14.00 Uhr, dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Düsseldorf, Mauerstraße 51**, vorliegen, das im Auftrag des Landeswahlleiters Aufgaben nach § 70 Abs. 1 EuWO durchführt. Ich bitte die Kreis- und Stadtwahlleiter, den Sitzungstermin für den Kreis- oder Stadtwahlausschuß zur Feststellung des Wahlergebnisses so zu bestimmen, daß der vorerwähnte Termin unbedingt eingehalten wird. Das Nähere wird der Landeswahlleiter rechtzeitig den Kreis- und Stadtwahlleitern mitteilen.

24 Wahlstatistik (§ 25 Abs. 1 EuWG, § 51 BWG, § 78 EuWO)

Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Europawahl liegt im wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik. Wegen der gemäß § 25 Abs. 1 EuWG, § 51 Abs. 2 BWG zu statistischen Zwecken erforderlichen Sonderauszählungen ergeht ein besonderes Rundschreiben des Landeswahlleiters.

Soweit darüber hinaus statistische Auszählungen beabsichtigt sind, wird darauf hingewiesen, daß solche Auszählungen gemäß § 78 EuWO nur mit Zustimmung des Kreis- oder Stadtwahlleiters zulässig sind. Bei Durchführung solcher Auszählungen sind zur Sicherung des Wahlgeheimnisses und einer beschleunigten Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des § 78 Abs. 1 EuWO genau zu beachten. Auf den Vorbehalt der Veröffentlichung von Ergebnissen wahlstatistischer Auszählung zugunsten des Statistischen Bundesamtes und des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik und auf das Verbot der Bekanntgabe dieser Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke wird besonders hingewiesen (§ 78 Abs. 2 EuWO).

25 Sicherung der Wahlunterlagen (§ 82 EuWO)

Außer den Wählerverzeichnissen und den Unterstützungsunterschriften zählen ausdrücklich gemäß § 82 Abs. 1 EuWO auch die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Es ist dafür zu sorgen, daß den Erfordernissen des Wahlgeheimnisses und des Datenschutzes konsequent Rechnung getragen wird. Die Unterlagen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

Die Auskunftsbeschränkungen nach § 82 Abs. 2 EuWO erstrecken sich auch auf die Wahlscheinverzeichnisse und die im Absatz zuvor bereits erwähnten Verzeichnisse. Bei Auskunftersuchen ist sorgfältig zu prüfen, ob danach Auskunft erteilt werden darf.

26 Vernichtung von Wahlunterlagen (§ 83 EuWO)

Nach § 83 EuWO sind die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen von der Gemeinde unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 (sowie die Unterstützungsunterschriften) sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl - ab 12. Dezember 1994 - zu vernichten, sofern der Bundeswahlleiter nicht etwas anderes angeordnet hat oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments vernichtet werden; ihre frühere Vernichtung kann der Landeswahlleiter zulassen.

27 Fristen und Termine

Europawahlgesetz und Europawahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache.

Anlage 3

Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist diesem Runderlaß als Anlage 3 ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- und termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

28 Erfahrungsbericht

Wie schon bei den vorangegangenen Wahlen verzichte ich auf einen generellen Erfahrungsbericht über die Europawahl 1994. Ich bitte jedoch alle Wahlorgane und -behörden, besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Wahlrechts und der Wahlpraxis von Bedeutung sein können, auf dem Dienstweg mitzuteilen. Das gilt auch für Anregungen und Wünsche zum Inhalt und Umfang künftiger „Wahlerlasse“.

Der Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter

.....
(Kreis/kreisfreie Stadt)

An den
Landeswahlleiter
40190 Düsseldorf

Betr.: Europawahl 1994;
eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe

Bezug: Nr. 19 des Wahlerlasses v. 28. 3. 1994

Eingegangene Wahlbriefe

insgesamt:

davon

verspätet eingegangen

.....

rechtzeitig eingegangen*)

.....

Zurückgewiesene Wahlbriefe

.....

.....
(Unterschrift)

*) Rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe abzüglich der insgesamt zurückgewiesenen Wahlbriefe = Zahl der abgegebenen Briefwahlstimmen.

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Wahlumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Wahlumschlag

1. nicht mit dem Dienstsiegel des Landes versehen und nicht gestempelt ist, sofern der Wähler den Wahlumschlag im Wahlraum erhalten hat,
2. Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für ein anderes Land oder für eine andere Wahl bestimmt ist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im besonderen vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name eines Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber einer Liste offensichtlich bewußt durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Liste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Liste durch einen Riß in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, daß über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort der Liste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt, dieser Vermerk durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste oder ihrem Kreis oder ihrer Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nicht durchstrichenen vorgenommen ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Terminkalender für die Europawahl am 12. Juni 1994

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
12. 6. 1976 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§ 6 a (1-3) § 6 b (1,2) EuWG
1. 7. 1992 (18 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen	§ 10 (3) EuWG
1. 4. 1993 (9 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber durch die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen	§ 10 (3) EuWG
12. 6. 1993 (1 Jahr)	Zeitpunkt, seit dem jemand Deutscher oder Unionsbürger sein muß, um wählbar zu sein	§ 6 b (1,2) EuWG
alsbald/unverzüglich nach Bestimmung des Wahltags	Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter	§ 4 EuWG i.V.m. § 9 (1) BWG, § 3 EuWO
möglichst bald	Bekanntmachung über die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgern	§ 19 (3) EuWO
	1. Beschaffung der Vordrucke und der Wahl-Hilfsvordrucke	§ 81 EuWO
	2. Bildung der Wahlbezirke	
	a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke durch den Gemeindedirektor	§ 3 (2) EuWG, §§ 12, 13 EuWO
	b) Verteilung der Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 (3) EuWO
	3. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, der Alten- und Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird (Gemeindedirektor)	§§ 8, 55-57 EuWO
	4. Bestimmung der Wahlräume durch den Gemeindedirektor, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten (Sonderwahlbezirke)	§§ 39, 54-57 EuWO
	5. Aufforderung des Landeswahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung	§ 31 (1) EuWO
	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Gemeinsame Listen für alle Länder/Listen für ein Land)	
	b) zugleich Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden müssen	
	c) zugleich Bekanntgabe, wieviel Unterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen nach § 9 (5) EuWG erforderlich sind	
	6. Öffentliche Bekanntmachung des Bundeswahlleiters, in welcher Frist und Form der Ausschluß von der Listenverbindung für Listen für ein Land einer Partei oder sonstigen politischen Vereinigung erklärt werden kann	§ 31 (2) EuWO
	7. Berufung der Beisitzern der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter	§§ 4, 5 (1) EuWG i.V.m. § 9 (2) BWG, § 4 (1) EuWO
	8. Ernennung*)	
	a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§ 4 EuWG, § 9 (1) BWG, § 6 (1) EuWO
	b) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§ 4 EuWG, § 9 (1) BWG
	9. Berufung*)	
	a) der Beisitzer des Wahlvorstandes	§ 5 (3) EuWG, § 6 (2) EuWO
	b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes	§ 5 (3) EuWG, § 7 EuWO
	10. Bestellung des Schriftführers aus den Beisitzer	§ 6 (4) EuWO
	11. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§§ 14-17 EuWO

*) Mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gem. § 6 (6) EuWO verbunden.

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
12. 3. 1994 (3 Monate)	Beginn der maßgebenden Zeitspanne von 3 Monaten für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften	§ 6 (1, 3) EuWG
möglichst bis zum 5./7. 4. 1994 (68./66. Tag)	1. Sofortige Zusendung von Ausfertigungen a) der eingereichten Listen für ein Land durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter b) der eingereichten gemeinsamen Listen für alle Länder durch den Bundeswahlleiter an die Landeswahlleiter 2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang 3. Sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 33 (1) EuWO § 33 (4) EuWO § 13 (1) EuWG § 13 (1, 4) EuWG, § 33 (3) EuWO
5. 4. 1994 (68. Tag)	Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Einreichung der Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder beim Bundeswahlleiter) für die Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 11 (1) EuWG § 13 (2) EuWG
7. 4. 1994 (66. Tag)	Letzter Tag – bis 18 Uhr – a) für die Einreichung der Wahlvorschläge/Listen für ein Land beim Landeswahlleiter und für die Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Landeswahlvorschläge berühren b) für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluß einer Liste für ein Land von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter	§ 11 (1) EuWG § 13 (2) EuWG § 11 (3) EuWG § 36 EuWO
etwa bis zum 12. 4. 1994 (61. Tag)	Einladung der Beisitzer des Wahlausschusses (Landeswahlausschuß, Bundeswahlausschuß) und der Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zur Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge	§ 14 (1) EuWG, §§ 5 (2), 34 (1, 8) EuWO
bis zum 15. 4. 1994 (58. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters (Landeswahlleiter, Bundeswahlleiter) über die Sitzung des Wahlausschusses (Landeswahlausschuß, Bundeswahlausschuß) wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Listen für ein Land, gemeinsame Listen für alle Länder)	§ 5 (3) i.V.m. § 79 (2) EuWO
15. 4. 1994 (58. Tag)	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung a) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Listen für ein Land b) des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder Bekanntgabe der Entscheidung 3. Nach den Entscheidungen zu 2. frühestzulässige Ausgabe von Wahlscheinen 4. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung a) des Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter b) des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter an die Landeswahlleiter 5. Entscheidung des Bundeswahlausschusses über den Ausschluß von der Listenverbindung gem. § 11 (3) EuWG Bekanntgabe der Entscheidung	§ 12 (1, 2) EuWG § 13 (2, 3) EuWG § 14 (1) EuWG § 14 (1) EuWG § 14 (3) EuWG, § 34 (5, 8) EuWO § 27 (1) EuWO § 34 (7) EuWO § 34 (8) EuWO § 14 (6) EuWO
18. 4. 1994 (55. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Liste für ein Land durch den Landeswahlausschuß	§ 14 (4) EuWG, § 35 (1) EuWO
21. 4. 1994 (52. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Liste für ein Land Danach 1. Festsetzung der Reihenfolge der Wahlvorschläge im Lande und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung dieser Reihenfolge 2. Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Stadtwahlleiter und über die Kreiswahlleiter an die Gemeinden	§ 14 (4) EuWG § 15 (3) EuWG, § 37 (2) EuWO § 15 (1) EuWG, §§ 38 (5), 81 (2) EuWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
25. 4. 1994 (48. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung a) der zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Liste für alle Länder) b) der Listenverbindungen und der Listen, für die rechtswirksam eine Erklärung über den Ausschluß von der Listenverbindung (§ 11 [3] EuWG) abgegeben wurde	§ 14 (5) EuWG, § 37 (1) EuWO § 14 (6) EuWG
bis zum 3. 5. 1994 (40. Tag)	Bekanntmachung des Endes der Wahlzeit durch den Bundeswahlleiter	§ 40 (1) EuWO
8. 5. 1994 (35. Tag)	1. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Deutschen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie am Wahltag wahlberechtigt sind 2. Spätester Termin, an dem die Leitung einer JVA o.ä. darauf hinzuweisen ist, daß die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, wenn für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen keine Meldepflicht besteht; zugleich Aufforderung, die Betroffenen davon zu unterrichten (Gemeindedirektor)	§ 15 (1) EuWO § 15 (9) EuWO
9. 5. 1994 (34. Tag)	Letzter Tag – bis 16 Uhr – zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte Unionsbürger	§ 17 a (2) EuWO
19. 5. 1994 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses, über die Wahlbenachrichtigung und über die Erteilung von Wahlscheinen (Gemeindedirektor)	§ 19 (1) EuWO
bis 22. 5. 1994 (bis 21. Tag)	Zeitpunkt, bis zu dem 1. deutsche Wahlberechtigte auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene „Veränderungsdienst“ (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet 2. allen in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten Wahlbenachrichtigungen zugesandt werden	§ 15 (2 bis 9), § 17 (1) EuWO § 18 (1, 3) EuWO
22. 5. 1994 (21. Tag)	1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Übersendung eines Wahlscheinantragvordruckes 2. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden	§ 18 EuWO §§ 15 (2 bis 9), 17 (1) EuWO
24. 5. bis 27. 5. 1994 [19.*) bis 16. Tag]	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse 2. Frist für Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse 3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	§ 4 EuWG i.V.m. § 17 (1) BWG, § 20 EuWO § 21 (1, 2) EuWO § 20 (3) EuWO
27. 5. 1994 (16. Tag)	Letzter Tag 1. der Auslegung der Wählerverzeichnisse 2. für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 4 EuWG i.V.m. § 17 (1) BWG § 21 (1, 2) EuWO
30. 5. 1994 (13. Tag)	1. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Kreises oder anderer krfr. Städte stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen 2. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 28 (2) EuWO § 28 (3) EuWO
2. 6. 1994 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 21 (4) EuWO
etwa bis 4. 6. 1994 (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken (Gemeindedirektor)	§ 54 (4) EuWO

*) wegen Feiertags keine Auslegung am 20. Tag

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
4. 6. 1994 (8. Tag)	1. Letzter Tag für Beschwerden an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse – die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzulegen –	§ 21 (5) EuWO
	2. Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 28 (1) EuWO
etwa 4. 6. bis 11. 6. 1994 (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl: 1. Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände	§ 5 EuWG § 7 EuWO
	2. Bereitstellung und Ausstattung der Briefwahlräume	§ 67 (4) EuWO
	3. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände	§ 7 i.V.m. § 79 (1) EuWO
	4. Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung der Briefwahlvorstände	§ 7 EuWO
6. 6. 1994 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren	§ 41 EuWO
etwa 7. 6. 1994 (5. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahltisch), auch in Sonderwahlbezirken	§§ 43–45, 54–57 EuWO
	2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben	§ 6 (5) EuWO
	3. Hinweis auf Verpflichtung der Wahlvorsteher und Stellvertreter, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen	§ 6 (3) EuWO
	4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen	§ 6 (6) EuWO
8. 6. 1994 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 21 (5) EuWO
9. 6. 1994 (3. Tag)	1. Frühester Termin für Abschluß und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist	§ 23 (1) EuWO
	2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses	§ 23 (1) EuWO
	3. Letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme wegen offenkundiger Unrichtigkeiten	§ 22 (4) EuWO
9. 6. bis 12. 6. 1994 (3. Tag bis Wahltag vormittags)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Wahlleiter (Kreis- bzw. Stadtwahlleiter)	§ 27 (8) EuWO
etwa ab 9. 6. 1994	Öffentliche Bekanntmachung – evtl. durch Aushang – über die Sitzung des Kreis- oder Stadtwahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§ 5 (2, 3) i.V.m. § 79 (2), § 69 EuWO
10. 6. 1994 (2. Tag)	Letzter Tag – 18 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen von eingetragenen Wahlberechtigten	§ 26 (4) EuWO
11. 6. 1994 (Tag vor der Wahl)	1. Spätester Abschluß des Wählerverzeichnisses (vgl. 9. 6. 1994 – 3. Tag vor der Wahl)	§ 23 (1) EuWO
	2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 54 (5) EuWO
10. 6. bis 12. 6. 1994 (2. Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 42 EuWO

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
Wahltag		
12. 6. 1994 (Wahltag)	1. bis 8 Uhr (Beginn der Wahlzeit) – Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte ausgestellten Wahlscheine (§ 27 [6] EuWO) an den Wahlvorsteher	§ 42 EuWO
	2. bis 15 Uhr – Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 (2) EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines ggf. der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist	§ 26 (4) EuWO
	3. bis 15 Uhr – letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen	§ 27 (3) EuWO
	4. ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte	§§ 26 (4), 46 (2) EuWO
Ende der Wahlzeit	5. 21 Uhr – spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle oder beim Zustellpostamt ihres Sitzes	§ 4 EuWG i.V.m. § 36 (1) BWG, § 67 (2) EuWG
Wahlabend		
Nach dem Wahltag	1. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk	§ 18 (1) EuWG, § 60 EuWO
	2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse – Schnellmeldung – a) durch den Wahlvorsteher an den Kreiswahlleiter, ggf. über den Gemeindedirektor, bzw. an den Stadtwahlleiter b) von Kreis- und Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter c) vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 64 (1) EuWO § 64 (3) EuWO § 64 (4) EuWO
	3. Unverzügliche Übergabe der Wahl Niederschriften mit Anlagen an den Gemeindedirektor, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter	§ 65 (2) EuWO
	1. Übersendung der Wahl Niederschriften durch den Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter	§ 65 (3) EuWO
	2. Übergabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an die Gemeindebehörde, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen	§ 66 (1, 3) EuWO
	3. Aufbewahrung der Wahlunterlagen, bis die Vernichtung zugelassen ist	§ 66 (2) i.V.m. § 83 EuWO
	4. Sicherung der Wahlunterlagen	§ 82 i.V.m. § 83 EuWO
	1. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses und des Stadtwahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis im Kreis und in der kreisfreien Stadt festgestellt wird	§ 18 (2) EuWG, § 69 (2) EuWO
	2. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 69 (3) EuWO
	3. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreis- und Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an LWL und BWL	§ 69 (5) EuWO
.....	4. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses; Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses im Lande sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 18 (3) EuWG, § 70 EuWO
	5. Öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses; Mitteilung der gewählten Bewerber an die Landeswahlleiter	§ 18 (4) EuWG, § 71 EuWO
	6. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses a) für das Wahlgebiet mit den in § 71 Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben b) für das Land mit den in § 70 Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben	§ 72 (1) EuWO § 72 (1) EuWO
	7. Benachrichtigung der gewählten Bewerber	§ 19 EuWG, § 73 EuWO

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 18. 3. 1994

Am Donnerstag, 14. April 1994, 12.30 Uhr, findet im Ratsaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung am 3. Februar 1994 und 14. März 1994
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1993
4. Entwurf eines Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr und zur Umsetzung der Bahnstrukturreform
hier: Fragenkatalog des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NW

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 18. März 1994

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung

Heinz Eikelbeck
Oberbürgermeister

– MBl. NW. 1994 S. 469.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569